

**Satzung des
Turn- und Sportverein Bargteheide von 1868 e.V.**



Inhalt

Präambel

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaften des Vereins

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 5 Mitgliedschaften
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Beitragsleistungen und Pflichten
- § 9 Allgemeine Rechte und Pflichten, Stimm- und Wahlrechte
- § 10 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse
- § 11 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

III. Die Organe des Vereins

A. Grundsätze

- § 12 Vereinsorgane
- § 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder
- § 14 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter

B. Mitgliederversammlung

- § 15 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 17 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

C. Leitungs- und Führungsgremien

- § 18 Vorstand gem. § 26 BGB
- § 19 Sportrat

Sonstige Einrichtungen und Gremien des Vereins

- § 20 Vereinsjugend
- § 21 Abteilungen

IV. Vereinsleben

- § 22 Stimmrecht, Wahlen, Protokollierung
- § 23 Satzungsänderung und Fusion
- § 24 Datenverarbeitung und Internet
- § 25 Vereinsordnungen
- § 26 Haftungsschluss
- § 27 Kassenprüfung
- § 28 Vereinseigentum

V. Schlussbestimmungen

- § 29 Auflösung des Vereins
- § 30 Mittelverwendung nach Auflösung des Vereins
- § 31 Inkrafttreten der Satzung

Satzung des Turn- und Sportverein Bargteheide von 1868 e.V.

Präambel

Der Turn- und Sportverein Bargteheide von 1868 e.V. ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Am 12. April 1946 erfolgte der Zusammenschluss des am 16. Juni 1868 gegründeten „Bargteheider Männerturnverein von 1868 e. V.“ und des „Fußball-Club Bargteheide von 1926“ zum Turn- und Sportverein Bargteheide von 1868 e.V.

Der Turn- und Sportverein Bargteheide von 1868 e. V. ist parteipolitisch, weltanschaulich und religiös neutral und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeitenden treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt und Diskriminierung, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Der Verein verpflichtet sich zu einem umfassenden Kinder- und Jugendschutz und fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen sowie die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Fairness, Toleranz und gegenseitiger Respekt bestimmen das Handeln.

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Funktion verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden. Der Turn- und Sportverein Bargteheide von 1868 e.V. setzt sich für die Gleichbehandlung der Geschlechter ein.

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet Turn- und Sportverein Bargteheide von 1868 e.V., nachfolgend TSV genannt.
- (2) Die Vereinsfarben sind weinrot/weiß.
- (3) Der TSV ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter der Nummer VR 2103 AH eingetragen.
- (4) Der Sitz des TSV ist Bargteheide.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des TSV

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Vereinszweck wird u.a. erreicht durch:
 - (1) Förderung des Breiten- und des Leistungssports. Der TSV stellt seinen Mitgliedern die dafür erforderlichen Einrichtungen zur Benutzung zur Verfügung.
 - (2) Unmittelbare Förderung der Mitglieder durch regelmäßiges Training, Teilnahme an Sportwettbewerben und Meisterschaften. Der TSV fördert dafür die Qualifizierung seiner Trainer und Übungsleiter.
 - (3) Eine planmäßige Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder. Der TSV nimmt hierzu an Fördervorhaben und Weiterbildungsmaßnahmen seiner Verbände teil. Förderung der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit nach SGB VIII. Insbesondere durch Ferienfahrten und allgemeine Veranstaltungen im Rahmen der überfachlichen Jugendarbeit.
 - (4) Durchführung von Vereinsveranstaltungen.

Satzung des Turn- und Sportverein Bargteheide von 1868 e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der TSV verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der TSV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des TSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TSV.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TSV als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den TSV keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaften des Vereins

- (1) Der TSV ist Mitglied
 - a. im Kreissportverband Stormarn e. V. (KSV) und im Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. (LSV).
 - b. in den Kreisfachverbänden und Landesfachverbänden.
- (2) Der TSV erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) und die Antidopingbestimmungen nach den Regeln des NADA-CODES als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des TSV unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum TSV den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1). Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der TSV seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz (1).

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Mitgliedschaften

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann dem TSV als Mitglied angehören.
- (2) Jede natürliche Person über 18 Jahre, die nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt ist, kann Vollmitglied im TSV werden.
- (3) Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr können als jugendliche Mitglieder aufgenommen werden.
- (4) Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Abteilungen im Vordergrund. Als passive Mitglieder nutzen sie die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (5) Juristische Personen können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
- (6) Durch Beschluss des Vorstandes kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmeantrag erfolgt durch Ausfüllen eines Online-Formulars auf der Homepage des TSV Bargteheide www.tsv-bargteheide.de bzw. durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Grundvoraussetzung für eine Antragstellung ist das Bekenntnis zu den Grundsätzen und Werten des Vereins gemäß dieser Satzung. Mit dem Antrag wird der Verein ermächtigt, die Mitgliedsbeiträge im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Satzung des Turn- und Sportverein Bargteheide von 1868 e.V.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.

Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Mitgliedschaft im TSV nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich einwilligen und damit für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haften. Gleiches gilt sinngemäß für nicht geschäftsfähige Erwachsene.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), Tod, Ausschluss aus dem TSV oder Streichung von der Mitgliederliste. Bei außerordentlichen Mitgliedern zudem durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit von juristischen Personen.

(1) Der Austritt kann nur zum Ende eines Vierteljahres (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- bei wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung,
- bei wiederholtem groben Verstoß gegen die Interessen des TSV,
- bei wiederholtem grob unsportlichen Verhalten,
- wenn die Fortsetzung des mitgliedschaftlichen Verhältnisses dem TSV nicht zugemutet werden kann.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach rechtlichem Gehör. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Sportrat eingelegt werden. Dieser berät die Angelegenheit und beschließt den Ausschluss endgültig.

(3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist und diese trotz Mahnung bei gleichzeitigem Hinweis auf die drohende Streichung nicht innerhalb eines Monats zahlt.

(4) Mit Austritt oder Ausschluss enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber dem TSV. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Beitragsschulden müssen in voller Höhe beglichen werden. Bei Ausscheiden sind sämtliche überlassene Gegenstände und Unterlagen dem TSV zurückzugeben.

§ 8 Beitragsleistungen und Pflichten

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern monatliche Beiträge (Grundbeitrag) erhoben.

(2) Für höhere Ausgaben einzelner Abteilungen ist der TSV berechtigt, Abteilungsbeiträge zu erheben.

(3) Der Grundbeitrag für Vollmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über alle anderen Beiträge und Gebühren entscheidet der Vorstand gem. § 26 BGB.

(4) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden.

(5) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen Gebühren, Beiträge und Aufnahmegebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(7) Der Vorstand erstellt eine Beitragsordnung und regelt darin Einzelheiten zum Beitragswesen des TSV. Bei der Aufnahme in den TSV verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit dem Aufnahmeformular.

(8) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des TSV, den der Vorstand in der Beitragsordnung des TSV festlegt.

Satzung des Turn- und Sportverein Bargteheide von 1868 e.V.

- (9) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der TSV dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.
- (10) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf oder zur Deckung von Vereinsschulden die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung im Kalenderjahr zu erbringen hat, darf das 2-fache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- (11) Das Mitglied ist verpflichtet, dem TSV Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.

§ 9 Allgemeine Rechte und Pflichten, Stimm- und Wahlrechte

- (1) Rechte der Mitglieder
 - a. Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen
 - b. Recht auf Mitgliedschaft in allen Abteilungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten
 - c. Recht auf gleiche Behandlung aller Vollmitglieder
 - d. Auskunftsrecht
 - e. Anspruch auf Aushändigung einer Vereinssatzung
 - f. Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
 - g. Recht auf Stimmrechtsausübung
 - h. aktives und passives Wahlrecht (nur Vollmitglied)
- (2) Pflichten der Mitglieder
 - a. Zahlung der Mitgliedsbeiträge (Grund- und Abteilungsbeiträge), Aufnahmegebühren und Umlagen
 - b. Pflicht, alles zu unterlassen, was sich vereinsschädigend auswirken kann.

§ 10 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse

- (1) Einladungen

zur Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind auf der Homepage www.tsv-bargteheide.de mit einer vorläufigen Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin vom Vorstand bekannt zu geben. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.
- (2) Anträge

zu jeder Mitgliederversammlung können mit schriftlicher Begründung von den Mitgliedern bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand gestellt werden. Eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung obliegt dem Vorstand.

Anträge zur Änderung der Satzung können in der Mitgliederversammlung nur gestellt werden, wenn die Tagesordnung es vorsieht.

Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Ordnungsgemäß beim Vorstand eingegangene Anträge, die einer Behandlung in der Mitgliederversammlung bedürfen, sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen, die den Mitgliedern 10 Tage vor der Versammlung, wie unter Absatz 1 bekannt zu geben ist.
- (3) Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlussfassungen

Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen in den Organen die Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als

Satzung des Turn- und Sportverein Bargteheide von 1868 e.V.

abgelehnt. Es ist offen abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung muss von mindestens 10 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

(5) Formen von Versammlungen und Beschlussfassungen

- (a) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung (online), als hybride Versammlung (Kombination aus Präsenz und Online-Teilnahme) oder als Versammlung im gestreckten Verfahren (mit einer Eröffnungsphase und einer zeitlich nachgeordneten Abstimmungs- und Beschlussphase) durchgeführt werden. Die Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.
- (b) Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts anderes regelt.
- (c) Die Entscheidung über die Form der Durchführung und der Beschlussfassung trifft der Vorstand gemäß § 26 BGB.
- (d) Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung erhalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet Daten über Zugang und Authentifizierung unter Verschluss zu halten und ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung zu nutzen.
- (e) In der Sitzung muss technisch sichergestellt sein, dass die in elektronischer Form teilnehmenden Mitglieder ihre satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) wahrnehmen können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen in der Sitzung wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation in der Teilnahme oder der Wahrnehmung der o.g. Rechte beeinträchtigt sind.
- (f) In der Sitzung kann die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Wahlen oder Abstimmungen gewährleisten.
- (g) Sitzungen dürfen nur dann aufgezeichnet und gespeichert werden, wenn dies durch einen entsprechenden Beschluss zur Protokollierung zugelassen wird. Die Versammlungsleitung hat Beginn, Unterbrechung, Fortsetzung und Beendigung der Aufzeichnung anzukündigen. Soweit beantragt wird, einen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen. Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen. Sitzungen und deren Übertragung dürfen durch Mitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet noch gespeichert werden.
- (h) Zur Durchführung des schriftlichen Umlaufverfahrens in Abweichung von § 32 Abs. 3 BGB versendet der Vorstand die Beschlussvorlagen an die stimmberechtigten Mitglieder per E-Mail. Die stimmberechtigten Mitglieder können innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist per E-Mail ihre Stimme abgeben.
- (i) Die Regelungen in § 10 gelten entsprechend für alle Organe, Gremien und Untergliederungen des Vereins analog, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.
- (j) Näheres zur technischen und organisatorischen Ausgestaltung der Verfahren kann vom Vorstand in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 11 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellungen der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung des Beschlusses gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Widersprüche gegenüber Vereinsbeschlüssen sind dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zum Widerspruch berechtigt.
- (4) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.
- (5) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der staatlichen Gerichte zulässig. Im Falle von Vereinsstrafentscheidungen sind die Regeln des § 19 der Satzung (Sportrat) zu beachten.

III. Die Organe des TSV

A. Grundsätze

§ 12 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Der Sportrat
- (4) Die Vereinsjugend
- (5) Die Abteilungen

§ 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Arbeits- oder Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft für die Mitglieder des erweiterten Vorstands die Mitgliederversammlung, für sonstige Vereinsämter der Vorstand. Für die Vertragsinhalte, -beginn und -beendigung ist der Vorstand zuständig.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den TSV gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des TSV einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den TSV entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des TSV, die vom Vorstand erlassen und geändert wird. Sie muss der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

§ 14 Versicherungsschutz für gewählte Ehrenämter

- (1) Der Vorstand sorgt für den ausreichenden Versicherungsschutz der gewählten Ehrenamtsträger:
 - a. Haftpflichtversicherung für Vorstände
 - b. Unfallversicherung der VBG
 - c. Weitere Versicherungen über den LSV

B. Mitgliederversammlung

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des TSV.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Vollmitglieder.
- (3) Jährlich im ersten Halbjahr muss eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- (4) Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder einem gewählten Versammlungsleiter geleitet.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dieses das Interesse des TSV erfordert oder wenn die Hälfte des Sportrates dies fordert oder wenn 10% der Vollmitglieder dieses durch Vorlage einer Unterschriftenliste und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Satzung des Turn- und Sportverein Bargteheide von 1868 e.V.

§ 17 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u. a.:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsvorstände
 - c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d. Beschluss über die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung des vorhergehenden Kalenderjahres
 - e. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
 - f. Beratung und Beschluss über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan des zuständigen Haushaltsjahres
 - g. Änderungen und Neufassungen der Satzung
 - h. Beschlussfassung über Anträge
- (2) Wahlen von Mitgliedern
 - a. des Vorstandes
 - b. der Kassenprüfer
- (3) Festsetzung der Höhe von Umlagen gemäß § 8, Ziff. 10.

C. Leitungs- und Führungsgremien

§ 18 Vorstand

- (1) Den erweiterten Vorstand bilden folgende Personen:
 - a. der Vorsitzende
 - b. der 1. stellvertretende Vorsitzende
 - c. der 2. stellvertretende Vorsitzende
 - d. der Jugendwart
 - e. der Beisitzer
 - f. der Beisitzer
- (2) Den Vorstand gemäß § 26 BGB bilden folgende Personen:
 - a. der Vorsitzende,
 - b. der 1. stellvertretende Vorsitzende
 - c. der 2. stellvertretende Vorsitzende
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel für 2 Jahre mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. In Jahren mit ungerader Endziffer werden die Positionen a, d und f gewählt. In Jahren mit geraden Endziffern werden die Positionen b, c und e gewählt. Jahre mit der Endziffer 0 gelten als gerade Endziffer.
- (4) Der Vorstand leitet und führt den TSV nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit deren Vereinsinteressen erfordert.
- (5) Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ (z.B. erweiterter Vorstand) zugewiesen sind.
- (6) Der TSV wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB vertreten.
- (7) Im Rahmen der Teilnahme am Online-Banking und der damit zusammenhängenden Abwicklung von Bankgeschäften kann der Vorstand gemäß § 26 BGB für die verschiedenen Konten des Vereins Einzelvollmachten vergeben.
- (8) Eine Personalunion der Vorstandsämter gem. § 26 BGB ist nicht zulässig.

Satzung des Turn- und Sportverein Bargteheide von 1868 e.V.

- (9) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist und das Amt angenommen hat. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf 3 Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt die nächstfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Für die Zeit bis zu einer solchen Nachwahl überträgt der Vorstand die Geschäfte einem Stellvertreter.

§ 19 Sportrat

- (1) Der Sportrat besteht aus den folgenden Personen:
 - a. Erweiterter Vorstand
 - b. Abteilungsleiter kraft Amtes oder Stellvertreter
- (2) Der Vereinsvorsitzende oder in Verhinderung sein Stellvertreter lädt zur Sitzung ein und leitet diese.
- (3) Der Sportrat soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Form unterstützen und ihn beraten.
- (4) Der Sportrat muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
- (5) Der Vorstand ist zur Ausführung von Beschlüssen des Sportrates nicht verpflichtet, mit Ausnahme von Widerspruchsentscheidungen gemäß Abs. 6 bis 9.
- (6) Eine Überprüfung von Vereinsstrafentscheidungen erfolgt durch den Sportrat. Der Sportrat überprüft auf Antrag eines Mitglieds die Rechtmäßigkeit einer Strafentscheidung des Vereins.
- (7) Ein Antrag auf Überprüfung einer Vereinsstrafe ist nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der Strafentscheidung zulässig. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Überprüfung der Entscheidung nicht mehr statt.
- (8) Ein Antrag auf Überprüfung kann schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Vereins gestellt werden. Zur Rechtswahrung ist es auch ausreichend, wenn der Antrag bei einem der Vorstandsmitglieder innerhalb der Monatsfrist eingeht.
- (9) Ein fristgerechter Antrag hat in Bezug auf die Strafe aufschiebende Wirkung.

IV. sonstige Einrichtungen und Gremien des TSV

§ 20 Die Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des TSV führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr über den Haushalt des TSV zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des TSV.
- (2) Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart und weitere Vertreter. Stimmberechtigt sind in der Jugendversammlung alle 14 bis 25 Jahre alten Mitglieder des TSV. Gesetzliche Vertreter sind von Abstimmungen ausgeschlossen. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied ab 14 Jahren. Der Jugendwart und sein Stellvertreter müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- (3) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des TSV beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (4) Der Vereinsjugendwart gehört dem erweiterten Vorstand des Vereines an, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 21 Die Abteilungen

- (1) Für die Gründung einer Vereinsabteilung ist die Bestätigung durch den Vorstand erforderlich.
- (2) Jede Abteilung des Vereins soll von einem Abteilungsvorstand geleitet werden. Diesem gehören

Satzung des Turn- und Sportverein Bargteheide von 1868 e.V.

mindestens der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter und nach Bedarf weitere Beisitzer an.

- (3) Die Abteilungen sind keine rechtsfähigen Untergliederungen des TSV.
- (4) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die die Mitgliederversammlung und der Vorstand des TSV gefasst bzw. erlassen haben.
- (5) Mindestens einmal jährlich soll eine Abteilungsversammlung stattfinden. Die Einladung ist den Abteilungsmitgliedern mit einer Frist von vier Wochen auf der Homepage des TSV www.tsv-bargteheide.de, der Homepage der jeweiligen Abteilung oder in Textform mit einer vorläufigen Tagesordnung bekannt zu geben. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter oder einem Vertreter geleitet.

Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für

- a.) Wahl des Abteilungsvorstandes
- b.) Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes

Alle Vereinsmitglieder haben das Recht an den Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen, in denen sie geführt werden. Stimmrecht in der Abteilungsversammlung haben Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

Der Vorstand des TSV hat das Recht zur Teilnahme an den Abteilungssitzungen und Abteilungsversammlungen.

V. Vereinsleben

§ 22 Stimmrecht, Wahlen, Protokollierung

- (1) Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind nur Vollmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nicht zulässig.
- (4) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im TSV persönlich aus. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, dieses kann in der Jugendversammlung entsprechend der Regelungen in § 20 ausgeübt werden.
- (5) Wahlen für den Vorstand sind offen. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Auf Antrag von 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Wahl geheim erfolgen.
- (6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (8) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung des TSV auf der Homepage des TSV www.tsv-bargteheide.de zur Kenntnis zu geben. Sollten innerhalb von vier Wochen keine Einwände erhoben werden ist das Protokoll endgültig.

§ 23 Satzungsänderung und Fusion

- (1) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen von 3/4 der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Der Vorstand nach § 26 BGB ist analog § 179 Abs. 1. S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamts aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

Satzung des Turn- und Sportverein Bargteheide von 1868 e.V.

- (3) Für die Beschlussfassung von Fusionen des TSV ist die Mitgliederversammlung zuständig. Erforderlich ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 24 Datenverarbeitung und Internet

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des TSV werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im TSV gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des TSV, allen Mitarbeitern oder sonst für den TSV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem TSV hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 25 Vereinsordnungen

- (1) Der TSV gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Ordnungen können je nach Bedarf für Bereiche und Aufgabengebiete des TSV erlassen werden. Dazu gehören u. a.:
- Geschäftsordnung für die Organe des TSV
 - Finanzordnung
 - Beitragsordnung
 - Ehrenordnung
 - Jugendordnung
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des TSV auf der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 26 Haftungsausschluss

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

Satzung des Turn- und Sportverein Bargteheide von 1868 e.V.

§ 27 Kassenprüfung

- (1) Zwei Kassenprüfer, bei Bedarf ein Ersatzprüfer, überprüfen mindestens einmal im Jahr die Geschäftsführung des Vorstandes darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind, ordentlich in die Bücher des TSV eingeflossen sind und mit den Vorgaben und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und Organe in Einklang stehen.
- (2) Zu diesem Zweck haben die Kassenprüfer auch das Recht zu außerordentlicher Prüfung und können jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher des Vorstands nehmen. Die aus der Prüfungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sind mit dem Vorstand, bevor der Prüfungsbericht erstellt wird, zu besprechen. Die Kassenprüfer dürfen keinem weiteren Wahlamt im TSV angehören und sind in ihrer Tätigkeit allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Während der Mitgliederversammlung haben sie ihren Kassenprüfbericht bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 28 Vereinseigentum

- (1) Vermögensgegenstände des TSV dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken dienen.
- (2) Mit allen dem TSV gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 29 Auflösung des TSV

- (1) Die Auflösung des TSV kann nur durch eine Mitgliederversammlung, zu der schriftlich eingeladen worden ist, unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Antrag auf Auflösung des TSV kann vom Vorstand oder von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder gestellt werden, wenn dieser Antrag mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand angekündigt und unterzeichnet worden ist.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 30 Mittelverwendung nach Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des TSV oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des TSV an die Stadt Bargteheide, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, mit der Maßgabe diese Mittel dem Breitensport wieder zur Verfügung zu stellen.

§ 31 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzungsinhalte wurden von der Mitgliederversammlung am 06.03.2026 beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.

Bargteheide, den 06.03.2026

Stephan Schott
Vorsitzender

Cordula Horn
1. stellv. Vorsitzende